

Niederschrift über die Sitzung

Nr. 6

des Marktgemeinderates Großlangheim am Dienstag, den 06.10.2020
um 20:00 Uhr im Kulturhaus Großlangheim, Schloßhof 9, 97320 Großlangheim.
Die 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeister Peter Sterk

Marktgemeinderäte:

Benjamin Baumann
Karsten Droll
Matthias Günther
Elena Bergmann

Christian Scheller
Melanie Dürr
Walter Haupt
Frank Schwitalla

Norbert Droll
Björn Grebner
Bernd Pfannes

Nicht anwesend:

Entschuldigt: 2. Bürgermeis-
terin Heike Sterk

Die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Peter Sterk
Schriftführer: Irene Endres

Sitzungsbeginn öffentlicher Teil: 20:00 Uhr Sitzungsende öffentlicher Teil: 21:15 Uhr
Sitzungsbeginn nicht öffentlicher Teil: 21:20 Uhr Sitzungsende nicht öffentlicher Teil: 22:45 Uhr

A) ÖFFENTLICHER TEIL

Der 1. Bürgermeister Peter Sterk eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht. Der Vorsitzende bat um zusätzliche Aufnahme von 4 Punkten für den öffentlichen Teil in die Tagesordnung:

- Top 2.d) Zuteilung einer weiteren Hausnummer für die Flurnummer 3762, Schießmauerweg 8 im Zuge eines Wohnhausneubaus
- Top 5. Sportbetriebsförderung der Vereine
- Top 6.a) Einstieg in die Bayerische Gigabitrichtlinie
- Top 6.b) Interkommunale Zusammenarbeit bei der Gigabitrichtlinie

Der Marktgemeinderat erteilt seine Zustimmung, die zusätzlichen Punkte aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:
JA: 12 Stimmen
NEIN: 0 Stimmen

1. Genehmigung des Protokolls zur Sitzung vom 08.09.2020, öffentlicher Teil

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Sitzung wurde den Marktgemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugestellt. Es wurden keine Einwendungen erhoben und die Niederschrift wird somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
JA: 12 Stimmen
NEIN: 0 Stimmen

2. Bauangelegenheiten

2.a) Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport; Flurnummer 477/104;

Am Viehtrieb 87 in Großlangheim

Stellungnahme von Herr Adam aus dem Bauamt der VG Großlangheim vom 23.09.2020

bei dem Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport gilt es folgendes zu beachten:

Für das Baugrundstück mit der Flurnummer 477/104 besteht ein Bebauungsplan (Am Viehtrieb III 1. Änderung). Das Vorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ein.

Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans geht hervor, dass die Farbe der Dacheindeckung im Farbspektrum „ziegelrot“ ausgeführt werden muss. Der Bauherr beantragt eine Dacheindeckung im Farbton „anthrazit“. Da hierzu im näheren Umfeld bereits Befreiungen bezüglich der Farbe der Dacheindeckung durch den Marktgemeinderat erteilt wurden, kann durch den Marktgemeinderat die Zustimmung zu der Befreiung erteilt werden.

Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Viehtrieb III 1. Änderung“ liegt die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) bei 0,5 und die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) bei 0,3. Aus den Bauantragsunterlagen geht hervor, dass die Geschossflächenzahl nach Umsetzung des Bauvorhabens bei 0,33 liegen wird und die Grundflächenzahl bei 0,21.

Somit werden hier die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans bezüglich der Geschossflächenzahl und der Grundflächenzahl eingehalten.

Die Dachform soll als Satteldach mit einer Dachneigung von 45 Grad ausgeführt werden. Somit werden die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten.

Die zulässige maximale Wandhöhe von 4,0 Metern bei eingeschossiger Bauweise wird mit 3,93 nicht überschritten und hält ebenfalls die Festsetzungen des Bebauungsplans ein.

Der geplante Carport überschreitet die zulässigen Baugrenzen. Gemäß den Festsetzungen sind Garagen/ Carports auch außerhalb der Baugrenzen als zulässig anzusehen.

Die geplante Ausführung des Carports mit einem Flachdach entspricht ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die fehlende Nachbarunterschrift der Grundstückseigentümer der Flurnummer 477/60 (Eigentümer: Familie Vierrether) wird nach Rücksprache mit den Bauherren vor Weiterleitung an das Landratsamt noch eingeholt.

Die baurechtliche Prüfung des Bauantrags erfolgte aufgrund der eingereichten Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben. Dem Bauvorhaben und der benötigten Befreiung kann vom Marktgemeinderat die Zustimmung erteilt werden. Die benötigte Befreiung bezüglich der Farbe der Dacheindeckung liegt den Bauantragsunterlagen bei.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben kann durch den Marktgemeinderat die Zustimmung erteilt werden.

Abstimmungsergebnis:

JA: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

2.b) Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage; Flurnummer 477/94;

Am Viehtrieb 103 in Großlangheim

Stellungnahme von Herrn Adam aus dem Bauamt der VG Großlangheim vom 02.10.2020:

im Juni 2019 wurde durch die Antragsteller bereits eine formlose Bauvoranfrage eingereicht.

des Marktgemeinderates Großlangheim

am Dienstag, den 06.10.2020

Seite: 3

Diese wurde in der Marktgemeinderatssitzung vom 04. Juni 2019 behandelt und der Beschluss gefasst, das Vorhaben abzulehnen.

Bei dem eingereichten Bauantrag vom 02. Oktober 2020 ergeben sich zu der bereits gestellten Bauvoranfrage folgende planerischen Änderungen:

Laut den Bauantragsunterlagen soll die geplante Garage mit einem Flachdach ausgeführt werden und nicht wie in der Bauvoranfrage geplant, mit Satteldach zur Nutzung des Raums als Wohnfläche. Die geplante Ausführung der Garage mit einem Flachdach entspricht den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans.

Die geplante Lage der Garage überschreitet die Baugrenze im nordöstlichen Bereich der Flurnummer 477/94. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Viehtrieb III – 1. Änderung“ ist die Errichtung von Garagen auch außerhalb der Baufenster zulässig. Somit wird hier ebenfalls keine Befreiung von den Festsetzungen notwendig.

Aus den Bauantragsunterlagen geht hervor, dass die geplante Wandhöhe bei 4,69 Metern liegen wird. Der Bebauungsplan weist bei eingeschossiger Bauweise eine maximal zulässige Wandhöhe von 4,00 Metern aus. Diese wird mit 0,69 Metern überschritten. Hierzu wurden im näheren Umfeld bereits Befreiungen durch den Marktgemeinderat erteilt.

Bei der geplanten Dachgaube ist ebenfalls eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig. Laut den Antragsunterlagen besitzt die Dachgaube eine Gesamtlänge von 5,22 Metern. Zulässig sind Dachgauben mit einer maximalen Länge von einem Drittel der Dachlänge. Dies wäre bei einer Dachlänge von 12,79 Metern eine zulässige Gesamtlänge von 4,22 Metern.

Der benötigten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann durch den Marktgemeinderat die Zustimmung erteilt werden.

Das geplante Wohnhaus soll mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 45 Grad ausgeführt werden. Dies entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans und es bedarf keiner Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Zu der geplanten Farbe der Dacheindeckung werden in den vorliegenden Bauantragsunterlagen keine Angaben gemacht. Hier sollten die Bauherren auf die Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der zulässigen Farbe der Dacheindeckung hingewiesen werden.

Des Weiteren wird durch die geplante Lage des Wohnhauses der Pflanzbereich der zu errichtenden Staubschutzhecke im nördlichen Bereich der Flurnummer 477/94 minimal tangiert. Um das Baugrundstück optimal nutzen zu können und mit Hinblick auf die weiteren Einschränkungen aufgrund der Baumfallgrenze kann hierzu die Zustimmung durch den Marktgemeinderat erteilt werden.

Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Viehtrieb III 1. Änderung“ liegt die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) bei 0,5 und die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) bei 0,3. Aus den Bauantragsunterlagen geht hervor, dass die Geschossflächenzahl nach Umsetzung des Bauvorhabens bei 0,35 liegen wird und die Grundflächenzahl bei 0,3.

Somit werden hier die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans bezüglich der Geschossflächenzahl und der Grundflächenzahl eingehalten.

Die baurechtliche Prüfung erfolgte anhand der eingereichten Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben. Den benötigten Befreiungen bezüglich der Wandhöhe, der Länge der Dachgauben und der Nichteinhaltung des Pflanzbereichs der Staubschutzhecke kann durch den Marktgemeinderat die Zustimmung erteilt werden.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird durch den Marktgemeinderat die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

JA: 12 Stimmen

NEIN: 0 Stimmen

2. c) Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten und Garage; Flurnummer 477/96; Am Viehtrieb 98 in Großlangheim

Stellungnahme von Herrn Adam aus dem Bauamt der VG Großlangheim vom 28.09.2020.

Bei dem Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten und Garage gilt es folgendes zu beachten:

Für das Baugrundstück mit der Flurnummer 477/96 besteht ein Bebauungsplan (Am Viehtrieb III 1. Änderung). Das Vorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ein.

Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans geht hervor, dass die Farbe der Dacheindeckung im Farbspektrum „ziegelrot“ ausgeführt werden muss. Der Bauherr beantragt eine Dacheindeckung im Farbton „anthrazit“. Da hierzu im näheren Umfeld bereits Befreiungen bezüglich der Farbe der Dacheindeckung durch den Marktgemeinderat erteilt wurden kann durch den Marktgemeinderat die Zustimmung zu der Befreiung erteilt werden.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Viehtrieb III 1. Änderung“ liegt die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) bei 0,5 und die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) bei 0,3. Aus den Bauantragsunterlagen geht hervor, dass die Geschossflächenzahl nach Umsetzung des Bauvorhabens bei 0,28 liegen wird und die Grundflächenzahl bei 0,43. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 50 von 100 ist gemäß der Baunutzungsverordnung zulässig und Bedarf keiner Zustimmung durch den Marktgemeinderat.

Somit werden hier die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans bezüglich der Geschossflächenzahl und der Grundflächenzahl eingehalten.

Die Dachform soll als Satteldach mit einer Dachneigung von 35 Grad ausgeführt werden. Somit werden die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten.

Die maximal zulässige Wandhöhe von 4,0 Metern wird um 0,98 Meter überschritten. Hier wurden bereits im näheren Umfeld Befreiungen durch den Marktgemeinderat erteilt.

Der benötigten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann die Zustimmung erteilt werden. Die baurechtliche Prüfung des Bauantrags erfolgte aufgrund der eingereichten Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben. Dem Bauvorhaben und den benötigten Befreiungen bezüglich der Farbe der Dacheindeckung sowie der Überschreitung der maximal zulässigen Wandhöhe kann vom Marktgemeinderat die Zustimmung erteilt werden.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben kann durch den Marktgemeinderat die Zustimmung erteilt werden.

Abstimmungsergebnis:

JA: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

2.d) Zuteilung einer weiteren Hausnummer für die Flurnummer 3762, Schießmauerweg 8 im Zuge eines Wohnhausneubaus

Mit Mail vom 01. Oktober 2020 hat die Eigentümerin die Zuteilung einer weiteren Hausnummer für das Grundstück im Schießmauerweg 8 (Flurnummer 3762) bei der Verwaltung beantragt.

Seitens der Antragstellerin wäre die Zuteilung der Bezeichnung „Schießmauerweg 8a“ wünschenswert. Aufgrund der bereits bestehenden fortlaufenden Nummerierung im Bereich des Schießmauerwegs würde die Zuteilung der Bezeichnung „Schießmauerweg 8a“ aus Sicht der Verwaltung Sinn ergeben, da die nächste verfügbare Ziffer die 20 wäre.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Großlangheim beschließt, dass dem Wohnhausneubau auf der Flurnummer 3762 die Bezeichnung „Schießmauerweg 8a“ zugeteilt wird.

Abstimmungsergebnis:

JA: 12 Stimmen

NEIN: 0 Stimmen

3. Antrag auf vorzeitige Pachtverlängerung zum Anbau einer Dauerkultur auf dem Flurstück Nr. 548

Laut den Unterlagen sind 2,03 ha an Herrn Dietmar Sterk mit einem Pachtvertrag von 9 Jahren (01.10.2016 bis 30.09.2025) verpachtet.

Eine Verlängerung der Pacht würde zum 01.10.2025 (Beginn neuer Pachtvergabe) erfolgen. Ferner verlängern sich Pachtverträge gem. § 594 BGB, die auf mindestens drei Jahre geschlossen worden sind, auf unbestimmte Zeit, wenn nicht ein Vertragsteil spätestens 6 Monate vor dem vereinbarten Pachtende schriftlich erklärt, dass das Pachtverhältnis zum vereinbarten Termin enden soll.

Die gesamte Fläche (ca. 11 ha) ist in 11 Pächteranteile mit je ca. 1,0150 ha aufgeteilt ist. Herr Sterk möchte den Pachtvertrag vorzeitig ab dem 01.10.2025 zu einem Pachtpreis von 280,00 € verlängern.

Information:

Sehr geehrter Herr Düll, die Anpflanzung von Sanddorn auf Ackerland verändert nicht den Status einer landwirtschaftlichen Fläche. Sanddorn gilt als Dauerkultur genau wie z.B. Spargel oder Himbeeren. Nach dem Roden des Sanddornes ist eine ackerbauliche Nutzung ohne vorherige Anzeige wieder möglich.

Manfred Lilli, AELF Kitzingen, 09321 / 3009 – 1121, Gerd Düll, Behördenleiter, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Mainbernheimer Straße 103, Tel: 09321/30091000

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag von Herrn Sterk auf vorzeitige Verlängerung der Pacht von Flnr 548 (2 ha davon) ab. Stattdessen kommt die fragliche Fläche am 25.10.2020, um 11:00 Uhr im Kulturhaus zur vorzeitigen allgemeinen Verpachtung für den Zeitraum 01.10.2025 bis 30.09.2034. Dabei kann - wie sonst üblich - jeder Landwirt sich am Verfahren beteiligen. Die Pacht gilt dann bis 2034.

Abstimmungsergebnis:

JA: 11 Stimmen

NEIN: 1 Stimmen

4. Verkauf des alten Feuerwehrfahrzeuges TSF

Das Fahrzeug wurde auf Kreisebene im Feuerwehrbereich zum Verkauf angeboten. Es lagen Gebote von 2 Händlern vor, einer mit 6000,-€ und eines mit 6500,-€. Des Weiteren hat die Stadt Prichsenstadt Interesse bekundet und würde das Auto mit der alten Beladung für 7500,-€ kaufen.

Nachdem in der Vergangenheit schon darauf geachtet wurde, dass man anderen Feuerwehren im Landkreis hilft, wurde den Prichsenstädtern das Auto schon in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt das alte TSF für einen Preis von 7500,- € an die Stadt Prichsenstadt zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis:

JA: 12 Stimmen

NEIN: 0 Stimmen

5. Sportbetriebsförderung der Vereine

Der Marktgemeinderat beschließt, den örtlichen Vereinen als pauschale Sportbetriebsförderung (früher Übungsleiter- Zuschüsse) für das Jahr 2020 folgende Beträge in gleicher Höhe wie in staatlichen Zuwendungen zu gewähren:

des Marktgemeinderates Großlangheim

am Dienstag, den 06.10.2020

Seite: 6

Turnverein	8.811,94 €	(2019	4.786,16 €)
FC Eintracht	1.613,56 €	(2019	800,11 €)
Reitclub am Schwanberg	668,16 €	(2019	617,41 €)
Schützenverein	519,10 €	(2019	259,26 €)

Zur Auszahlung gelangen somit 11.612,76 € (Vorjahr 6.462,94 €)

Die Berechnung und die Höhe der Auszahlungsbeiträge der pauschalen Sportbetriebsförderung des Freistaates Bayern wurden vom Landratsamt Kitzingen mit Schreiben vom 07.07.2020 übermittelt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Auszahlung der vorgenannten Beträge. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Großlangheim handelt und kein genereller Anspruch für die Zukunft davon abgeleitet werden kann.

Abstimmungsergebnis:

JA: 12 Stimmen

NEIN 0 Stimmen

6.a) Einstieg in die Gigabitrichtlinie

Die neue Bayerische Gigabitrichtlinie ermöglicht eine flächendeckende Förderung von gigabitfähigen Anschlüssen. Von der Förderung profitieren private und gewerbliche Nutzer. Der Freistaat fördert künftig nur noch Glasfaseranschlüsse bis in die Gebäude. Neben der bisherigen Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke, werden künftig auch Betreibermodelle ermöglicht.

In die Förderung können Privatadressen aufgenommen werden, die über weniger als 100 Mbit/s im Download verfügen und gewerbliche Adressen mit weniger als 200 Mbit/s symmetrisch. Die Fördersumme ist abhängig von der Anzahl der förderfähigen Adressen. Pro Adresse stehen 6.000 € zur Verfügung. Bei interkommunaler Zusammenarbeit gibt es einen Bonus von 1.000 € pro Adresse (max. 50.000 €). Die maximale Fördersumme liegt bei 8 Mio. €, bei einer Förderquote von 90 %.

Ablauf:

Zum Start in das Förderprogramm wird eine Markterkundung durchgeführt. Daraus ergeben sich die förderfähigen Adressen, welche dann in Ausbaugebieten zusammengefasst werden. Diese Ausbaugebiete können dann in die Förderung aufgenommen werden. Die Anträge müssen bis Ende 2025 eingereicht werden.

Jeder Gemeinde steht einmalig das Startgeld in Höhe von 5.000 € zur Verfügung, das für Beratungskosten verwendet werden kann.

Ziel ist, dass jeder Haushalt einen Glasfaseranschluss haben kann. Diese werden durch Aufgrabungen, Leitungen nachschieben oder unterirdischen Grabungen ausgeführt.

Beschluss:

Die Marktgemeinde Großlangheim nimmt an der Bayerischen Gigabitrichtlinie teil und beauftragt die Firma Dr. Först Consult mit dem Einstieg (Markterkundung) zu beginnen (Punkte 1 bis 3 im Angebot 05102020, 1500,-€ netto).

Abstimmungsergebnis:

JA: 12 Stimmen

NEIN: 0 Stimmen

6.b) Interkommunale Zusammenarbeit Gigabitrichtlinie

Ein Bonus für interkommunale Zusammenarbeit kann gewährt werden, wenn benachbarte Gemeinden ein gemeinsames Förderprojekt umsetzen. Voraussetzung ist, dass die Gemeinden ein gemeinsames Auswahlverfahren für das Projekt durchführen. Der Bonus erhöht die oben genannten Förderhöchstbeträge um

des Marktgemeinderates Großlangheim

am Dienstag, den 06.10.2020

Seite: 7

1 000 Euro je gefördert ausgebauter Adresse, insgesamt jedoch nicht mehr als 50 000 Euro je beteiligter Gemeinde. Der Bonus für interkommunale Zusammenarbeit in Höhe von 50 000 € steht je Gemeinde einmal zur Verfügung.

Beschluss:

Die Marktgemeinde Großlangheim nimmt an der Interkommunalen Zusammenarbeit Gigabitrichtlinie teil.

Abstimmungsergebnis:

JA: 12 Stimmen

NEIN: 0 Stimmen

7. Informationen

7.a) Strategieseminar Dorfschätze

Bürgermeister Peter Sterk informierte über das Strategieseminar der Dorfschätze. Die Themen waren das Hochwasserschutzkonzept, die Öffentlichkeitsarbeit und die Innenentwicklung der Gemeinden (leerstehende Gebäude und Grundstücke).

Ohne Beschluss

7.b) Netzausbau in der Schule

Der Netzausbau in der Schule ist abgeschlossen. Der Zeitplan wurde eingehalten. Die Nutzung kann jedoch erst weiter vorangetrieben werden, wenn auch der Netzausbau in der Kleinlangheimer Schule stattgefunden hat, dies wird nach den Herbstferien sein.

Ohne Beschluss

8. Sonstiges, Wünsche und Anträge

8.a) Bürgerversammlung

Es wurden verschiedene Möglichkeiten erörtert eine Bürgerversammlung zu veranstalten. Wünschenswert wäre als Veranstaltungsort die Turnhalle. Aufgrund der derzeit geltenden Hygienevorschriften dürften nur 50 Personen im Innenbereich teilnehmen. Es wurden verschiedene Vorschläge diskutiert. Die Bürger in Papierform oder online zu informieren oder Themenstunden zu veranstalten. Eine Bürgerversammlung im Freien wurde ausgeschlossen.

Ohne Beschluss

8.b) Schäden an Betonstraßen

Marktgemeinderat Karsten Droll wies darauf hin, dass es noch weitere Schäden an Betonstraßen gibt. An der Kranzerhöhe und am Haidter Weg Richtung Belkers.

Ohne Beschluss

Der nichtöffentliche Teil schließt sich an.